

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 – Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

Ergeht per Mail an:
bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 30. November 2015
Dr. Alexandra Schöngrundner

Geschäftszahl: BMI-LR1330/0024-III/1/c/2015

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird, Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung des oben angeführten Entwurfs und möchten hierzu wie folgt Stellung beziehen:

Allgemein

Europa erlebt eine Flüchtlingswelle, deren Ausmaß dramatisch ist. Die Flüchtlingsfrage hat so gewaltige Dimensionen angenommen, dass sie mit dem herkömmlichen politischen Instrumentarien nicht zu bewältigen ist. Diese Situation erfordert radikale Anstrengungen der Politik, der Gesellschaft und der Institutionen. Österreich wie auch Europa sind gefordert, geeignete Mittel und Wege zu finden um hilfesuchenden Menschen Schutz vor Verfolgung und Krieg zu gewährleisten, gleichzeitig aber auch den sozialen Frieden innerhalb des Landes nicht zu gefährden. Die aktuelle Situation zeigt bedauerlicher Weise, dass sich jedes europäische Land selbst das nächste ist, und die Idee eines gemeinsam gestalteten und verantworteten Raumes namens Europa in den Hintergrund rückt.

Es braucht daher auf jeden Fall ein Bekenntnis für ein gemeinsames europäisches Asylwesen und die Einführung eines fairen „Verteilungssystems“. Auf nationaler Ebene sollte aus unserer Sicht gelten: Je schneller ein Asylwerber/eine Asylwerberin eine Beschäftigungsmöglichkeit bekommt, desto schneller wird er/sie sich in der Gesellschaft integrieren und umso höher sind die Chancen, dass durch die Arbeitsmarktintegration die Kosten der öffentlichen Hand für die Hilfeleistung abgemindert werden. Daher sehen wir den Vorschlag „Asyl auf Zeit“ sowohl aus arbeitsmarkt- und integrationspolitischer Sicht, als auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive kritisch. Dazu kommt, dass es bereits bisher die Möglichkeit der Aberkennung des Asylstatus bei Wegfall des Asylgrundes gibt. Das Modell „Asyl auf Zeit“ wird Kriegsflüchtlinge nicht aufhalten, es gilt eher in internationaler Kooperation die Fluchtursachen zu bekämpfen und in Österreich frühzeitig mit Integrationsmaßnahmen und Sprachkursen zu beginnen.

Im Besonderen

Ad § 3 Abs 4 bis Abs 4b und § 7 Abs 2a des Entwurfes zum AsylG:

Wie bereits oben erwähnt, besteht durch den § 7 AsylG iVm Art 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention bereits jetzt schon die Möglichkeit der Aberkennung des Asylstatus, wenn die Umstände, auf Grund deren jemand als Flüchtling anerkannt worden ist, nicht mehr bestehen. De facto bedeutet die im Entwurf genannte neue Regelung nun, dass alle Asylanträge, die ab dem 15. November 2015 gestellt werden, nach drei Jahren erneut überprüft werden müssen und vom Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen – nachdem dieses jährlich eine Staatendokumentation vorlegt – von Amts wegen jeden Asylberechtigten über seinen unbefristeten Aufenthaltstitel informieren müsste. Zusätzlich sagt der im Entwurf angeführte § 7 Abs 2a AsylG, dass ein Aberkennungsverfahren bereits schon vor dem Ablauf der dreijährigen Befristungsdauer geführt werden kann, sofern eine entsprechende Situationsänderung aus dem Staatengutachten des Bundesamtes für Asyl und Fremdenwesen dies ergäbe.

Aus Sicht der Industriellenvereinigung ist zum aktuellen Vorschlag folgendes anzumerken:

- Mit der zusätzlichen Prüfung der Befristung wird das Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen mit einer übermäßigen Bürokratie belastet, die letztendlich dazu führt, dass Kapazitäten für rasche erstinstanzliche Verfahren fehlen. Im Falle einer Aberkennung wäre nach dem Entwurf ein Aberkennungsverfahren einzuleiten, das mittels Bescheid endet und im Rechtsweg bekämpfbar ist. Da das Aberkennungsverfahren eine Einzelfallprüfung darstellt, kann am Ende des Verfahrens auch die Zuerkennung eines subsidiären Schutzes, die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels oder eine Duldung möglich sein. Es ist zu befürchten, dass es längere Verfahrenszeit in Anspruch nehmen wird, die maßgeblichen Sachverhalte zu ermitteln. In diesem Sinne werden wir zukünftig mit Verfahrensverlängerungen anstatt mit Verfahrensverkürzungen zu rechnen haben.
- Aus Arbeitgebersicht führt ein befristeter Aufenthaltstitel zu einer Erschwerung im Bereich der Arbeitsmarktintegration. Arbeitgeber, die viel Zeit und Kosten in einen Arbeitnehmer investiert haben (beispielsweise für die Ausbildung und Einschulung, oder in Deutschkurse), möchten diesen nicht innerhalb kurzer Zeit wieder verlieren. Es zeigt sich schon in der Vergangenheit, dass Personen mit befristeten Schutzstatus deutlich größere Schwierigkeiten hatten, einen Arbeitsplatz oder eine Wohnung zu finden. Wenn Asylberechtigte keinen Arbeitsplatz finden, weil Arbeitgeber sich dem Risiko nicht aussetzen möchten, werden wiederum die Sozialsysteme belastet.
- Auch integrationspolitisch ist „Asyl auf Zeit“ ein falsches Signal. Die Perspektive, in Österreich bleiben zu können oder nicht, hat natürlich Einfluss auf die Integrationswilligkeit. Hier sollte das Gastarbeitermodell als negatives Integrationsmodell in Erinnerung gebracht werden – wo Integrationsmaßnahmen unzureichend gesetzt wurden, unter dem Vorbehalt, dass diese Menschen ohnehin nicht für lange Zeit bleiben werden. Existenzielle Unsicherheiten sind zusätzliche psychische Belastungen mit denen ein Integrationshemmnis einhergeht. Die Anrechnung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Kenntnisse wird ebenfalls ad absurdum geführt.

Insgesamt entsteht durch „Asyl auf Zeit“ eine paradoxe Situation: Auf der einen Seite verlangt man von Zuwandernden, Gesellschaft und Wirtschaft rasche und intensive Integrationsbemühungen, umgekehrt schafft man mit „Asyl auf Zeit“ eine Rahmenbedingung, die diese Integration konterkariert. Aus den angeführten Gründen sind wir gegen eine Befristung und damit gegen ein „Asyl auf Zeit“. Diese Beschränkung droht zukünftig zu mehr Problemen zu führen, als sie gegenwärtig löst.

Aus unserer Sicht müssten viel eher motivierende Kriterien aufgestellt werden, die die Integrationswilligkeit erhöhen. So sollten all jene, die nach drei Jahren hinreichend integriert sind (ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen können, einen Arbeitsplatz haben und selbsterhaltungsfähig sind) in Österreich bleiben dürfen, und zwar ungeachtet der Situation im Herkunftsland, da sie ja ihren Beitrag zum Wirtschaftsstandort und zur Gesellschaft leisten.

In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob nicht zur Entlastung der Asylbehörden und Beschleunigung der Asylverfahren für bestimmte Herkunftsgruppen beschleunigte und verkürzte Verfahren eingeführt werden können. Diese Verfahren sollten für jene Gruppen gelten, deren Wahrscheinlichkeit eines positiven Bescheides sehr hoch ist. Sie würden dazu beitragen, die Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft zu beschleunigen.

§ 35 Abs 2 des Entwurfes zum AslyG:

Auch hinsichtlich der Erschwernisse für die Familienzusammenführung insbesondere in Bezug auf subsidiär Schutzbedürftigen haben wir aus der Menschenrechtsperspektive und integrationspolitisch Bedenken. Familienangehörige von subsidiär Schutzbedürftigen müssen nach dem gegenständlichen Entwurf nun anstatt einem Jahr, drei Jahre lang in unsicheren Herkunftsländern warten. Nach § 8 AsylG ist subsidiärer Schutz zu gewähren, wenn dem/der Fremden im Heimatstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; Recht auf Leben), Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK (Verbot der Todesstrafe) drohen würde oder für ihn/sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes droht. Diese Familienmitglieder sind drei Jahre lang einer zusätzlichen Bedrohung in ihren Heimatländern ausgesetzt, und können erst dann einen Antrag auf subsidiären Schutz stellen, werden aber in ihren Integrationsmaßnahmen (Sprache, Kultur) die „verlorenen Jahre“ nicht aufholen können, und es wird um einiges schwieriger für sie, die Sprache zu lernen und einen Arbeitsplatz zu finden.

Wir möchten hier vorschlagen, dass Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten hinsichtlich der Bestimmungen des Familiennachzugs den Familienangehörigen von Asylberechtigten gleich gestellt werden.

Alternativer Lösungsansatz

Sollte in Zukunft dennoch eine Beschränkung des Asylstatus beschlossen werden, möchten wir zumindest eine Ausnahmerebestimmung statuieren. Für jene Asylberechtigten, die bereits gut im Arbeitsmarkt integriert sind und sich zum Zeitpunkt der Überprüfung mittels Staatendokumentation seit mindestens einem Jahr in einem vollversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis befinden, sollte sich der Asylstatus ex lege um eine unbestimmte Zeit verlängern. Somit hätten Arbeitgeber eine gewisse Rechtssicherheit.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten unsere Einwände zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



a.o.Univ.-Prof. Dr. Christian Friesl, MBA,
Bereichsleiter Bildung und Gesellschaft